

Merkblatt für Arbeitgeber und Unternehmer

Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten

I. Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen für Besteuerungszeiträume ab 2005

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 (BGBl 2003 Teil I Seite 2645 ff) sind Unternehmer und Arbeitgeber verpflichtet, **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** und **Lohnsteuer-Anmeldungen** auf **elektronischem Weg** abzugeben (§ 18 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz - UStG, § 41a Einkommensteuergesetz - EStG). Dies gilt für alle nach dem 31.12.2004 endenden Anmeldezeiträume. Aus diesem Grund entfällt für Besteuerungszeiträume ab 2005 der automatische Versand von Steueranmeldungsvordrucken.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe von Steueranmeldungen ist

⇒ **ein PC mit Internetanschluss**

⇒ **eine spezielle Software, mit der die Daten verschlüsselt und mit dem höchsten Sicherheitsstandard übermittelt werden**

Das von der Finanzverwaltung hierfür bereitgestellte Programm „ELSTER-Formular“ ist als kostenlose Downloadversion im Internet unter **www.elster.de** (ab 17.01.05) bzw. gratis auf CD-ROM im Finanzamt (ab Ende Januar 2005) erhältlich. ELSTER-Formular ermöglicht bereits jetzt die elektronische Übermittlung von Steueranmeldungen für Besteuerungszeiträume ab 2004.

Unter der oben genannten Internetadresse finden Sie auch Hinweise auf Softwareprodukte anderer Hersteller, in denen die ELSTER-Software integriert ist.

⇒ **eine einmalige Erklärung nach § 6 der Steuerdatenübermittlungs-Verordnung (s. Anlage)**

Bitte reichen Sie die als Anlage beigefügte, von Ihnen persönlich unterschriebene, Erklärung bei Ihrem Finanzamt ein, bevor Sie mit der elektronischen Datenübermittlung beginnen.

Die Erklärung kann auch unter der oben genannten Internetadresse heruntergeladen werden.

Verfügen Sie nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, die für die Übermittlung elektronischer Steueranmeldungen erforderlich sind, kann Ihnen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag die Abgabe der Steueranmeldungen in Papierform weiterhin gestattet werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen, wenn und solange es Ihnen nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen einzurichten. Der Antrag wegen unbilliger Härte ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

II. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres 2004

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 (BGBl 2003 Teil I Seite 2645 ff) sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, der Finanzverwaltung die **Lohnsteuerbescheinigung** (§ 41b EStG) bis spätestens 28. Februar 2005 **elektronisch** zu übermitteln. Dies gilt erstmals für die Lohnsteuerbescheinigung des Kalenderjahres 2004.

Die elektronische Übermittlung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz erfolgen und erfordert die Bildung eines lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (sog. eTIN) nach amtlich festgelegter Regel durch den Arbeitgeber. Einzelheiten zum Ablauf der Datenübermittlung bzw. zur Bildung der eTIN entnehmen Sie bitte der Information des Herstellers der von Ihnen verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware, in der die elektronische Übermittlung als neue Funktion enthalten sein sollte.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter **www.elsterlohn.de** und in einem "Startschreiben" des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de welches auch im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (BMF-Schreiben vom 22.10.2004, AZ: IV C 5 – S 2378 – 55/04). Bei elektronischer Übertragung entfällt die Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bzw. die sonst vorgeschriebene feste Verbindung des maschinell erzeugten Bescheinigungsvordrucks mit der Lohnsteuerkarte. Nach Ablauf des Kalenderjahres dürfen Lohnsteuerkarten, die keine Lohnsteuerbescheinigung enthalten, den Arbeitnehmern nicht zurückgegeben werden. Nur wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, oder die Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält, ist sie dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Arbeitnehmer haben jedoch einen Anspruch darauf, dass sie vom Arbeitgeber einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten, auf der auch das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (eTIN) angegeben ist.

Zur Vermeidung von Rückfragen sollten Sie Ihre Arbeitnehmer bei Aushändigung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung über das neue Verfahren informieren. Ein Muster für ein Informationsschreiben ist diesem Merkblatt als Anlage beigelegt.

Arbeitgeber, die wegen der fehlenden Übertragungsfunktion ihrer Lohnbuchhaltungssoftware nicht dazu in der Lage sind, die erforderlichen Daten fristgerecht an die Finanzverwaltung zu übermitteln, können auf begründeten Antrag ausnahmsweise von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen des Kalenderjahrs 2004 befreit werden. Dies gilt ebenso bei Fällen unterjähriger Beschäftigung im Laufe des Jahres 2005. Die Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur elektronischen Datenübermittlung haben, so helfen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Ihres Finanzamtes gerne weiter.